

**Übergangsregelung zur BGS-EWS 2022 vom 04.10.2022
durch Beschluss des Gemeinderats
für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach**

vom 11.10.2022

- (1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung des Marktes Biberbach umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 02.10.1997 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2022 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der Regelung des BGS-EWS 2022. Auf Beitragstatbestände nach Satz 1 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.
- (2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2022.
- (3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Biberbach ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Markt Biberbach, den 11.10.2022


Gerstmayr
2. Bürgermeister

